

rerer Handlungen können daher vom Gericht nicht akzeptiert werden. In Ziff. 8 des Beschlusses wird deshalb betont, daß die wissenschaftlichen Feststellungen im Gutachten anhand des konkreten Tatgeschehens nachgewiesen werden müssen und die Beurteilung der Entscheidungsfähigkeit des Angeklagten in den Mittelpunkt der Aussagen zu stellen ist.

Die für die Feststellung der Zurechnungs- bzw. Schuldfähigkeit von Angeklagten entscheidenden Beweistatsachen schöpft das Gericht zwar hauptsächlich, aber nicht ausschließlich aus dem forensischen Gutachten als dem dafür spezifischen Beweismittel. Das Gericht verwendet ebenso Informationen aus Aussagen der Zeugen, des Angeklagten, der Kollektivvertreter und aus eigenen Aufzeichnungen des Angeklagten, um Feststellungen zu seinem Persönlichkeitsbild zu treffen. Gerade im Vergleich des Gutachtens mit diesen Informationen liegt eine Erkenntnisquelle, die es ermöglicht, die gutachtlichen Feststellungen auf ihre Begründetheit und Richtigkeit hin zu beurteilen.

Es ist durch den gerichtlichen Erkenntnisvorgang selbst bedingt, daß bei der Prüfung forensischer Gutachten sowohl die Zuverlässigkeit als auch die Richtigkeit zu beachten sind. Das Gericht hat also den Weg der gutachtlichen Erkenntnis und das Resultat sachlich zu beurteilen. „Bei dieser Prüfung vermag das Gericht zu beurteilen, ob das Gutachten gewissenhaft, gründlich und wissenschaftlich erarbeitet wurde und inwieweit seinem Ergebnis gefolgt werden kann. Auf diese Weise ist es dem Gericht möglich, den Beweiswert gutachtlicher Darlegungen festzustellen, sich kritisch mit dem Gutachten auseinanderzusetzen, Zweifel zu erkennen oder zu beseitigen.“/5/

Zuverlässigkeit und Richtigkeit weisen verschiedene Aspekte auf, sind eng miteinander verbunden, werden aber zu Unrecht mitunter gleichgesetzt. Die Zuverlässigkeit sagt aus, ob bei einem bestimmten erkenntnismäßigen Vorgehen richtige Aussagen erwartet werden können. Deshalb muß jedes Gutachten nicht nur das Resultat der Untersuchung, sondern auch den Weg der Informationsgewinnung kennzeichnen. Daran knüpfen sich die Forderungen in Ziff. 11 des Beschlusses, daß das Gutachten die Untersuchungsmethoden und ihre Resultate enthalten sowie logisch und konzentriert gestaltet sein muß, damit der Gedankengang des Sachverständigen nachvollziehbar wird./6/ Das Gutachten muß in sich widerspruchlos sein bzw. Alternativantworten je nach dem Sachverhalt geben. So hat das Oberste Gericht gefordert, daß die Gerichte die Schlüssigkeit und Lückenlosigkeit der Schlußfolgerungen des Sachverständigen ebenso prüfen müssen wie die Frage, ob er alle für das Gutachten bedeutsamen Umstände berücksichtigt hat. Die Gerichte dürfen eine Beschränkung auf die Darlegung der Untersuchungsergebnisse nicht zulassen./7/

Die Zuverlässigkeit eines Gutachtens wird z. B. erhöht, wenn der Sachverständige Untersuchungsmethoden und -ergebnisse nachweist, die weitgehend unabhängig von seiner subjektiven Auffassung sind. Art und Anzahl der klinischen Methoden sowie die Art der wissenschaftlichen Beweisführung sind Faktoren der Zuverlässigkeit.

Die Prüfung der Zuverlässigkeit eines Gutachtens ist letztlich auf die Untersuchung des Wahrheitsgehalts, der Richtigkeit der gutachtlichen Aussagen gerichtet, denn damit erfolgt auch die Prüfung der Begründetheit der Aussagen, ihrer Objektivität. Im Vergleich

15/ Ziff. 5.3.3. des Beweisbeschlusses.

ni Vgl. hierzu auch OG, Urteil vom 22. Juni 1972 — 5 Ust 90/71 — (NJ 1973 S. 24).

m Vgl. OG, Urteil vom 16. Dezember 1966 — 3 Ust V 20/66 — (OGSt Bd. 9 S. 302).

mit den durch andere Beweismittel gesicherten Tatsachen läßt sich auf diese Weise über die Richtigkeit des Gutachtens Definitives aussagen.

Diese Hinweise sollen den Schöffen und Richtern helfen, die praktischen Möglichkeiten zu richtiger Erkenntnis noch besser zu nutzen. Keinesfalls dürfen sie dazu führen, die Aufgabe des Gerichts zu komplizieren.

### Zu den Prinzipien der Beweisführung

Der Beschluß enthält in Ziff. 10 wichtige Hinweise für die Durchführung der gerichtlichen Beweisaufnahme. Dabei geht es letztlich um die Verwirklichung der Grundsätze der beweisführenden Tätigkeit des Gerichts: der Wissenschaftlichkeit, Unvoreingenommenheit und Gesetzlichkeit der Beweisführung, der Beweisführungspflicht des Gerichts und der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme./8/

Alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten erforderlichen Tatsachen sind in be- und entlastender Hinsicht durch das Gericht festzustellen. Es muß folglich auch diejenigen Tatsachen, die Auskunft über die Entscheidungsfähigkeit des Angeklagten zur Tat geben können, in der Beweisaufnahme allseitig und unvoreingenommen feststellen. Dem Angeklagten darf keine Pflicht zur Beweisführung in irgendeiner Form oder zu irgendeinem Problem auferlegt werden.

In den Fällen, in denen Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bestehen, muß das Gericht mit Hilfe von Gutachten die Zurechnungs- bzw. Schuldfähigkeit des Angeklagten beweisen bzw. dessen Entscheidungsunfähigkeit oder verminderte Zurechnungsfähigkeit feststellen. Das Gericht darf dem Sachverständigen keine Fragen stellen, die eine juristische Wertung enthalten./9/ Daher ist es unzulässig, wenn sich Sachverständige z. B. zur Schuldform oder dazu äußern, ob sich der Angeklagte schuldhaft in einen Rauschzustand versetzt hatte.

### Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung

An die Prüfung des Gutachtens darf das Gericht nicht voreingenommen herangehen. Voreingenommenheit kommt in subjektivistischem Verhalten, jedoch in unterschiedlichen Erscheinungsformen und mitunter in kaum beachteten Details zum Ausdruck. Sie ist unvereinbar mit sozialistischer Parteilichkeit, die ein notwendiger Bestandteil des objektiv bestimmten, richtigen Herangehens an die Findung der Wahrheit ist. Das Gericht darf deshalb gutachtliche Aussagen nicht von vornherein als einseitig bewerten, ohne sie in dieser Hinsicht gründlich geprüft zu haben. Es darf aber auch nicht von einer vorgefaßten Einschätzung über die Arbeitsweise des Sachverständigen ausgehen, etwa seine Untersuchungsergebnisse als unbedingt zuverlässig und richtig ansehen, weil der Sachverständige ein namhafter Vertreter seines Wissenschaftsgebietes ist.

Das Gericht muß sich stets von „inneren Überzeugungen“ zur Sache freihalten, die nicht auf Beweisen, auf objektiv gesicherten Fakten beruhen. Es muß größten Wert darauf legen, alle erforderlichen Beweistatsachen durch das forensische Gutachten und die anderen Beweismittel exakt festzustellen und frei von Vorbehalten zu bewerten. Es darf bei der Bewertung der einzelnen Beweistatsachen seine Sachkunde aber auch nicht über-

18/ Vgl. Ziff. 5 des Beweisbeschlusses.

19/ Zur Abgrenzung der Verantwortung des Gerichts und des forensischen Sachverständigen vgl. Roehl in NJ 1972 S. 638 ff.